# Bebauungsplan Nr. 31a

## Textl. Festsetzungen:

1. Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig.

2. Werbeanlagen sind nur an den Erdgeschossen der ganz oder teilweise gewerblich genutzten Gebäude zugelassen.

3. Die zusammenhängenden privaten Zuwegungen sind niveaugleich und einheitlich zu befestigen.

4. Feste Einfriedungen der unbebauten Grundstücksteile sind zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum Wohnweg hin unzulässig. Für die rückwärtige und seitliche Abgrenzung kann ein max. 80 cm hoher beidseitig bepflanzter Zaun verwendet werden.